

29. Oktober 2019

BMF-010311/0076-III/11/2019

Information zu der am 1. November 2019 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320)

Am **1. November 2019** tritt die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1293](#) in Kraft, mit der das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Drittstaaten, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, in [Anhang IV der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) geändert worden ist.

Bis einschließlich 28. Februar 2020 ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 31. Oktober 2019 ausgestellt worden sind und dem am 31. Oktober 2019 geltenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 4 in der am 31. Oktober 2019 geltenden Fassung). Mit diesen „alten“ Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar 2020 zulässig.

Diese Änderung wurde bereits in der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenecht (VB-0320 Abschnitt 1.2.13. und VB-0320 Anlage 3 Muster 4) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Oktober 2019